

## Erklärung zur Informationspflicht Datenschutz der Rauchfangkehrerbetriebe des Bundeslandes Oberösterreich

Werte EigentümerInnen, Hausverwaltungen und Verfügungsberechtigte von Immobilien

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist unseren Rauchfangkehrerbetrieben ein besonderes Anliegen. Sie verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003). In den folgenden Datenschutzzinformationen informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten der Rauchfangkehrer unseres Bundeslandes:

Um Ihre Rechte betreffend Ihrer personenbezogenen Daten geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per E-Mail direkt an die Geschäftsführung Ihres Rauchfangkehrerbetriebes, von wo aus Sie die gewünschten Antworten bekommen. Ihre im Mail angegebenen Daten werden zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen im Rauchfangkehrerbetrieb sechs Monate gespeichert. Diese Daten werden nicht ohne Ihre Einwilligung weitergegeben.

Ihr Rauchfangkehrerbetrieb verarbeitet grundsätzlich (ohne zusätzliche Einwilligung durch Sie) folgende Datenarten von Ihnen

- Vorname
- Nachname
- Telefonnummer
- eMail-Adresse
- Anschrift
- IBAN
- BIC
- UID-Nr. (nur bei Betrieben)

zum Zwecke der Kommunikation, Bearbeitung und Verrechnung

- Im Rahmen seiner Kehr- und Prüftätigkeiten,
- für Meldungen an Behörden bzw.
- zur Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen entsprechend der geltenden Landesgesetze und
- zur Erfüllung der von Ihnen beauftragten Gunstarbeiten

Folgende Daten werden an folgende Empfänger übermittelt:

<b>Daten</b>	<b>Datenempfänger / Empfängerkategorie</b>	<b>Empfängerland</b>
Adressdaten	Behörden / Gemeinden	Österreich
Adressdaten, UID-Nr, Bankdaten	Dienstleister der Steuerlegung	Österreich
Alle Daten s.o.	Programmanbieter Rauchfangkehrersoftware	Österreich
Alle Daten s.o.	Dienstleister der IT-Betreuung	Österreich
Name, Bankdaten	Bankinstitute	Österreich
Adressdaten	Post	Österreich
Telefon, E-Mail, Adressdaten	Anbieter von Kommunikationsdiensten	Österreich

- zum Zwecke der Qualitätssicherung (gilt nur für Rauchfangkehrerbetriebe, die am gemeinsamen Managementsystem der österreichischen Rauchfangkehrer teilnehmen, siehe bitte [www.rauchfangkehrer-zert.at](http://www.rauchfangkehrer-zert.at)), kann Ihr Name im Rahmen der Erfassung von Kundenrückmeldungen an den Umwelt- und Qualitätsbeauftragten des gemeinsamen

Managementsystems, die EFG Umwelt- und Klimawerkstatt GmbH in Wien vereinzelt weitergeleitet werden.

Die Aufbewahrungsdauer der Unterlagen, in denen oben genannte Daten enthalten sind, entnehmen Sie bitte der beiliegenden Liste Lösch- und Aufbewahrungsfristen, der Sie bitte auch alle anderen Unterlagen, die wir zu Ihrer Person in unserem Unternehmen verarbeiten, entnehmen.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an Ihren zuständigen Rauchfangkehrerbetrieb. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig. Wir ersuchen Sie jedoch, im Falle eines vermuteten Verstoßes sich zuerst mit Ihrem Rauchfangkehrerbetrieb in Verbindung zu setzen, damit dieser die Thematik im Sinne einer guten Geschäftsbeziehung aufklären und lösen kann.

# AA Liste Lösch- und Aufbewahrungsfristen KUNDE OÖ

Folgende Dokumente mit personenbezogenen Daten müssen entsprechend der folgenden Tabelle sicher (s. AA IT- Sicherheit und Datenschutz) aufbewahrt werden:

Datenarten / Dokument	Aufbewahrungs- bzw. Löschfrist	Grundlage
<b>Alle Aufzeichnungen zukehr- und Prüftätigkeiten</b>	7 Jahre	gm. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz in der geltenden Fassung: 5 Jahre nach letztem Eintrag, BAO § 132 (2), UGB: 7 Jahre
<b>Befunde</b>	30 Jahre	Betriebliches Interesse zur Beweisführung bei Schadenersatzklagen
<b>Fangabmeldungen</b>	Solange Gebäude besteht bzw. bis zur neuerlichen Anmeldung	Betriebliches Interesse zum Nachweis der Abmeldung
<b>Belege des Rechnungswesens (Rechnungen, ...)</b>	7 Jahre	Bundesabgabenordnung (BAO) § 132 (2), Unternehmensgesetzbuch (UGB)
<b>Aufzeichnungen zu Gunstarbeiten/Nebenarbeiten</b>	7 Jahre	Bundesabgabenordnung (BAO) § 132 (2), Unternehmensgesetzbuch (UGB)
<b>Entschädigungsklagen von Kunden (Haftpflichtversicherungsunterlagen)</b>	3 Jahre	Allgemeiner Schadenersatz nach § 1489 ABGB